

PRODUKTINFORMATIONSBLATT (nach § 4 VVG-InfoV) für den Schüler-Schutz (Stand 01.07.2013)

Der Gesetzgeber verlangt, dass wir Ihnen diejenigen Informationen, die für den Abschluss oder die Erfüllung Ihres Vertrags für Sie von besonderer Bedeutung sind, in einem Produktinformationsblatt übersichtlich, verständlich und knapp darstellen. Die umfassenden und verbindlichen Regelungen für Ihren Vertrag entnehmen Sie bitte Ihren Bedingungen und Ihrem Versicherungsschein. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsunterlagen sorgfältig zu lesen. Bei Fragen rufen Sie uns bitte an. Wir beraten Sie gerne.

1. ART DER ANGEBOTENEN VERSICHERUNG

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Unfällen, die der versicherten Person während einer Teilnahme an einer schulischen Veranstaltung oder auf den direkten Weg vom Wohnsitz dorthin zustoßen. Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle in der ganzen Welt.

2. VERSICHERTE RISIKEN

Für den Todesfall gilt eine vereinbarte Versicherungssumme von 10.000 EUR.

Bei Invalidität wird bis zu einer Versicherungssumme von 50.000 EUR geleistet.

3. PRÄMIENBERECHNUNG, FÄLLIGKEIT UND FOLGEN DER NICHTZAHLUNG

Die Versicherungsprämie beträgt für 24 Stunden 0,89 EUR inklusive Versicherungssteuer. Bei Vertrags-Schluss wird neben der Prämie eine einmalige Service-Pauschale von 0,50 EUR erhoben. Die einmalige Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags zu zahlen. Wenn Sie die einmalige Prämie schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht zahlen. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung.

Bitte beachten Sie, dass eine vollständige Information den Versicherungsbedingungen zu entnehmen ist.

4. RISIKOAUSSCHLÜSSE UND LEISTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Wie bei jedem Versicherungsvertrag bestehen auch für diesen Vertrag gewisse Ausschlüsse und Leistungsbegrenzungen.

Beispiel für einen Risikoausschluss:

Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn:

- *Unfälle ausgelöst werden durch Schlaganfälle oder Krampfanfälle*
- *Unfälle ausgelöst werden durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen*
- *Unfälle ausgelöst werden als Beifahrer / Insasse eines Kraftfahrzeuges bei Wettfahrten*
- *der Schaden nach Ablauf von 14 Werktagen nach Schadeneintritt dem Versicherer angezeigt wird*

Es handelt sich hierbei ausdrücklich nicht um eine abschließende Aufzählung. Bitte beachten Sie, dass eine vollständige Information den Versicherungsbedingungen zu entnehmen ist.

5. OBLIEGENHEITEN BEI VERTRAGSSCHLUSS UND RECHTSFOLGEN IHRER NICHTBEACHTUNG

Zu einer angemessenen Risikobeurteilung sind wir auf Ihre Angaben vor Vertragsschluss angewiesen. Das Versicherungsvertragsgesetz (§ 19) und unsere Schüler-Schutz Versicherungsbedingungen normieren daher, dass Sie uns unter anderem die Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen wir im Versicherungsantrag oder zwischen Ihrer auf den Vertragsabschluss gerichteten Erklärung und unserer Vertragsannahme fragen, anzeigen. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Versicherungsvertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer richtig und vollständig anzuzeigen. Wird die Obliegenheit zur Anzeige gefahrerheblicher Umstände verletzt, kann der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt sein und im Leistungsfall ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Bitte beachten Sie, dass eine vollständige Information den Versicherungsbedingungen zu entnehmen ist.

6. BEI EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS ZU BEACHTENDE OBLIEGENHEITEN UND RECHTSFOLGEN IHRER NICHTBEACHTUNG

Hat sich ein Versicherungsfall ereignet, sind wir ebenfalls auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Gemäß § 30 VVG in Verbindung mit unseren Schüler-Schutz Versicherungsbedingungen müssen Sie uns oder Ihrem Vermittler daher den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung, schriftlich anzeigen. Dies gilt auch, wenn noch keine Ansprüche Dritter erhoben wurden. Unabhängig davon besteht für den Versicherungsnehmer die Pflicht, bei Eintritt des Schadensereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Die Verletzung dieser Pflichten kann – abhängig vom Grad des Verschuldens – zum vollständigen oder teilweisen Verlust der Leistungsansprüche führen. Die vorstehende Aufzählung der Obliegenheiten ist nicht abschließend. Bitte beachten Sie, dass eine vollständige Information den Versicherungsbedingungen zu entnehmen ist.

7. BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösesbeitrags entfällt der Anspruch auf Leistung aus dem Versicherungsvertrag. Die Laufzeit des Vertrags ist grundsätzlich 24 Stunden ab Zustandekommen des Vertrags.

VERBRAUCHERINFORMATION (nach § 1 Informationspflichtenverordnung) für den Schüler-Schutz (Stand 01.07.2013)

1. INFORMATIONEN ÜBER DEN VERSICHERER

Identität des Versicherers

ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft

Rechtsform: Aktiengesellschaft

Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf

Registernummer: Amtsgericht Düsseldorf HRB 10418

Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft: ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

Gesetzlicher Vertreter: Gesetzlicher Vertreter der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, Niederlassung für Deutschland, ist der Vorstandsvorsitzende Dr. Paul-Otto Faßbender

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft ist die Sach-, Haftpflicht-, Unfall-, Fahrzeug- und Schutzbriefversicherung

2. INFORMATIONEN ÜBER DIE VERSICHERUNGSLEISTUNG

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den Vertragsbestimmungen.

Welche Beiträge sind zu zahlen

Ihr Beitrag beträgt insgesamt 0,89 EUR. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetzgeber bestimmten Höhe zu entrichten haben.

Zusätzliche Kosten

Bei Vertrags-Schluss wird neben der Prämie eine einmalige Service-Pauschale erhoben. Während der Vertrags-Laufzeit entstehen Ihnen neben dem Beitrag und der Service-Pauschale keine weiteren Kosten.

Beitragszahlung

Der Beitrag und die Service-Pauschale sind einmalig mit Abschluss des Vertrags fällig.

Gültigkeitsdauer des Angebots

Wir haben Ihnen online über das mobile Endgerät ein verbindliches Vertrags-Angebot unterbreitet. Dieses kann von Ihnen nur sofort online angenommen werden.

3. INFORMATIONEN ÜBER DEN VERTRAG

Zustandekommen des Vertrags

Ihr Vertrag kommt sofort über das mobile Endgerät zustande. Der Versicherungs-Schutz beginnt wie online vereinbart. Allerdings entfällt unsere Leistungs-Pflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung.

Widerrufsrecht

Der Antrag auf Abschluss dieses Vertrags kann nicht widerrufen werden.

Laufzeit des Vertrags

Der Vertrag ist für 24 Stunden ab Zustandekommen des Vertrags abgeschlossen.

Beendigung des Vertrags

Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht.

Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist der Sitz der Gesellschaft. Als natürliche Person können Sie aber auch an dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren festen Wohnsitz haben oder, in Ermangelung eines solchen, Ihr gewöhnlicher Wohnsitz liegt. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, bestimmt sich abweichend von vorgenannter Regelung die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz.

Anzuwendende Sprache

Die Vertrags-Sprache ist deutsch.

4. INFORMATIONEN ÜBER DEN RECHTSWEG

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfs-Verfahren

Der Versicherer ist Mitglied im

Verein Versicherungsombudsmann e.V.,
Postfach 08 06 32,
10006 Berlin,
Tel. 0800.369 60 00,
Fax 0800.369 90 00
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de.

Sollten Sie als Verbraucher im Verlauf des Vertragsverhältnisses mit einer unserer Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann als neutralen Schlichter zu kontaktieren. Für uns als Versicherer ist dessen Entscheidung bei einem Streitwert bis zu 5.000 EUR verbindlich. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Sind Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn